

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bamberg, Stadtteil Gaustadt, für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteils Gaustadt, Tiefbrunnen III bis V

Vom 17.05.2004

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 04.06.2004 Nr. 12)

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
- § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes
- § 7 Kontrollmaßnahmen
- § 8 Entschädigung und Ausgleich
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten
- Anlage 1 Lageplan
- Anlage 2 Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl S. 482), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Stadtteil Gaustadt wird in der Stadt Bamberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
3 Fassungsbereichen,

3 engeren Schutzzonen und

1 gemeinsamen weiteren Schutzzone für die Tiefbrunnen III, IV und V.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (M 1 : 5.000), der Bestandteil der Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 maßgebend, der bei der Stadt Bamberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft jeweils auf der gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Die **Fassungsbereiche (Zone I)** befinden sich jeweils auf einer Teilfläche der Flur Nummer 546, Gemarkung Wildensorg (Stadt Bamberg).

Die **engere Schutzzone (Zone II)** umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Wildensorg (Stadt Bamberg), Teilfläche von Flur Nr. 546

Gemarkung Gaustadt (Stadt Bamberg), Teilfläche von Flur Nr. 103/70.

Die **weitere Schutzzone (Zone III)** umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Gaustadt (Stadt Bamberg)

Fl.-Nr. 103/38, 103/39, 103/40, 103/41, 103/42, 103/43, 103/44, 103/45, 103/46, 103/47, 103/48, 103/49, 103/50, 103/51, 103/52, 103/89, 103/53, 103/54 (Teilfläche), 103/1 (Teilfläche), 103/70 (Teilfläche), 103/88, 103/96, 161 (Teilfläche), 162 (Teilfläche), 163, 166, 167, 168, 165, 165/1, 165/2, 166/1, 166/2, 176, 177/2, 177/3, 175, 174, 173, 170, 169, 169/2, 280/2 (Teilfläche), 181, 181/2, 181/3, 181/4, 181/5, 181/6, 181/7, 181/8, 180, 182, 183, 183/1, 183/2, 179, 178, 177, 184, 185, 186.

Gemarkung Wildensorg (Stadt Bamberg), Teilfläche von Flur Nr. 546

Gemarkung Bamberg (Stadt Bamberg), Fl.-Nr. 3362 (Teilfläche), 3363, 3364, 3365, 3366, 3369, 3324/2 (Teilfläche).

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

62.003.2

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
1	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 1.2, die Sperrfristen gelten nicht für Festmist
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	nur zulässig wenn die Stickstoffdüngung in zeit-, standort- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere also nicht <ul style="list-style-type: none"> • auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau • auf Grünland, sowie auf Ackerland bei Anbau von Ackerfutter, Winterraps, Wintergerste, Roggen und Triticale <li style="text-align: right;">vom 31.10. bis 15.02. • auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. • auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland • auf tiefgefrorenem, schneebedecktem oder wassergesättigtem Boden 	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern 1)	verboten		nur zulässig mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern 1)	verboten		nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger	verboten		nur zulässig

62.003.2

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
	oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen			sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt und zudem bei Festmistlagerung mehr als 50 cm Lehmboden am Standort vorhanden ist
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern 1)		verboten	nur zulässig mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen		verboten	nur zulässig für Ballensilage
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern 1)		verboten	nur zulässig gemäß Anlage 2 Ziff. 1

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

1) Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS -) hingewiesen, der Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält.

Darüber hinaus sind insbesondere Musterpläne im Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde enthalten.

62.003.2

entspricht Zone		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
		W I	W II	W III
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten		<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt und - wenn die Grasnarbe nicht langfristige und großflächig verletzt wird und - wenn die Futter- und Tränkeplätze regelmäßig gewechselt werden und die Grasnarbe wiederhergestellt wird
1.11	Beweidung	verboten		zulässig
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	<p>nur zulässig</p> <p>mit schlagbezogenen Aufzeichnungen der Maßnahmen und wenn neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.</p> <p>Nicht erlaubt sind terbutylazinhaltige Präparate</p>	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		<p>nur zulässig</p> <p>bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität</p>
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		<p>nur zulässig</p> <p>bei Anfall von Kalamitätsholz</p>
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten

62.003.2

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
1.17	Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		verboten
1.18	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	nur zulässig für Unterhaltungsmaßnahmen	nur zulässig - für Unterhaltungsmaßnahmen und - für Bedarfsdrainierung auf Ackerflächen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme gem. Anlage 2 Ziff. 5	verboten	nur bis zu 1000 m² zulässig Bei Verjüngungsmaßnahmen Begründung stand-ortgerechter Mischwälder erforderlich	nur bis zu 5.000 m² zulässig , ausgenommen Kalamitätsnutzungen nach vorheriger Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde, bei kahlschlagartigen Maßnahmen un-terhalb dieser Höchstfläche ist die umgehende Begründung stand-ortgerechter Mischwälder erforderlich
1.20	Rodung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5	verboten		
1.21	Winterfurche	verboten		nur zulässig sofern fruchtfolgebedingt weder eine Frühjahrsfurche noch Mulchsaat möglich ist. Soweit pflanzenbaulich nötig darf Winterfurche erst ab dem 01.11. erfolgen. Auf das Düngeverbot unter Nr. 1.2 wird verwiesen.
1.22	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	verboten	erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Beim Anbau von Mais und Sonnenblumen sollte grundsätzlich Mulchsaat erfolgen.	

62.003.2

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- u. forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bodenuntersuchungen für Düngeberatungen	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

62.003.2

entspricht Zone		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
		W I	W II	W III
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern 2)	verboten		<p>nur zulässig für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (z.B. Benzin) • bis 50 l Altöl bei landwirtschaftlichen Maschinen • bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 (z.B. Heizöl)
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12) 2)	verboten		<p>nur zulässig für kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist</p>

2) bezüglich Wassergefährdungsklasse siehe VwVwS in der jeweils aktuellen Fassung

3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		<p>nur zulässig für die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)</p>
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		

62.003.2

4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2	Regen- u. Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Trockenaborte	verboten	nur zulässig wenn vorübergehend und mit dichtem Behälter ausgestattet
4.4	Ausbringen von Abwasser	Verboten	

62.003.2

4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig zur Versickerung über die belebte Bodenzone, sofern es sich nicht um gewerbliche Anlagen und Metalldächer handelt
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern 3)	verboten		nur zulässig wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen und Privatwegen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung; ansonsten nur zulässig wie in Zone W II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		

3) siehe hierzu insbesondere ATV-Merkblatt A 142 sowie ATV-Hinweis H 146

62.003.2

5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7; verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu betreiben, zu errichten oder zu erweitern	verboten	

62.003.2

5.9	militärische Übungen durchzuführen	verboten	nur zulässig ist das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten	
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.15	Beregnung	verboten	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
6.	bei baulichen Anlagen allgemein		
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig - wenn Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7, - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt, - wenn die Schutzfunktion der Deckschichten im wesentlichen erhalten bleibt.
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	
7.	Betreten	verboten	zulässig

62.003.2

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bamberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Bamberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Stadt Bamberg und durch das Personal des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Bamberg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

In-Kraft-Treten

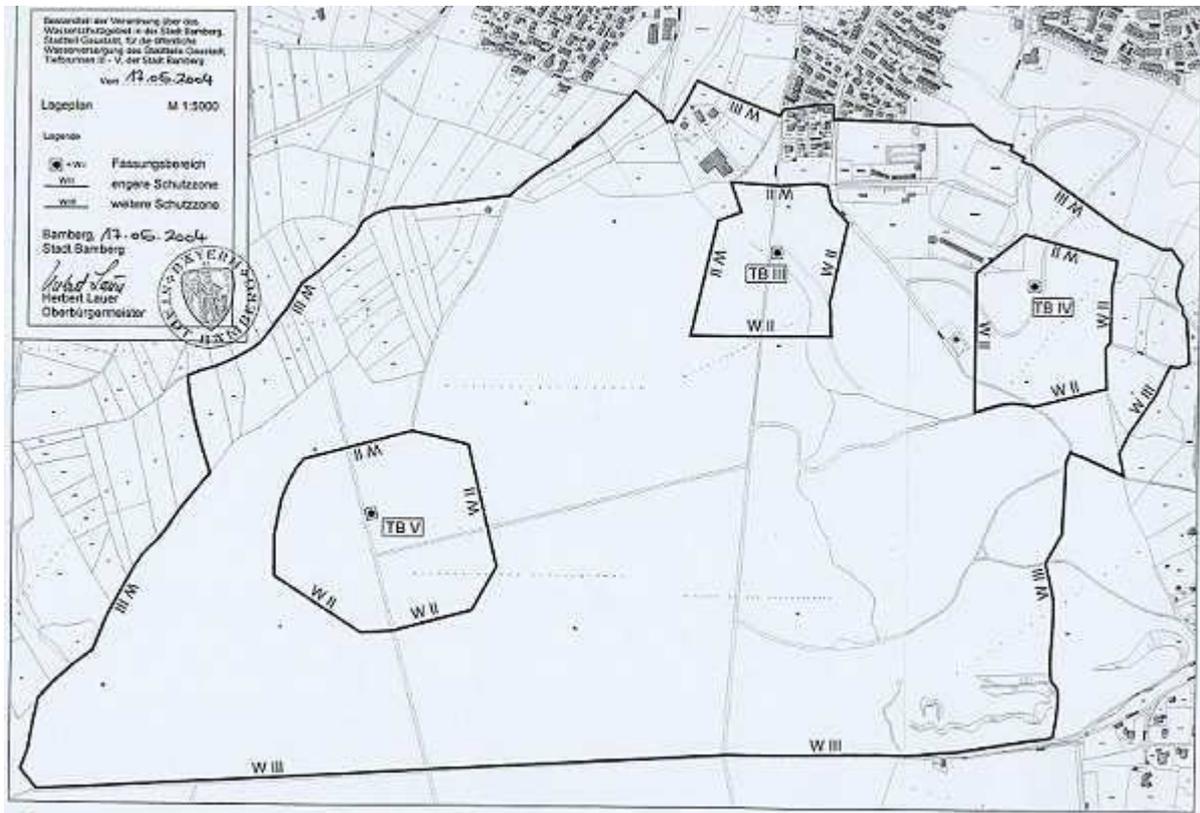
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Rathaus Journal der Stadt Bamberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt

62.003.2

Bamberg für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Gaustadt vom 26.04.1980 mit Änderung außer Kraft.

62.003.2

Anlage 1



veränderter Maßstab

62.003.2

Anlage 2 Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

1. Stallungen

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf VAwS Anhang 5 hingewiesen.
- Zu den jährlichen Dichtheitsprüfungen von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2. vorzusehen.
- Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung insbesondere auf Risse zu kontrollieren.
- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu höchstens 40 Dungeinheiten zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind (1 Dungeinheit entspricht dem Anfall von 80 kg Stickstoff pro Jahr).

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- | | | | |
|-------------------------------------|--------------|--------------|----------|
| • Milchkühe
1,0 DE) | 40 Stück | (1 Stück = | |
| • Mastbullen
0,62 DE) | 65 Stück | (1 Stück = | |
| • Zuchtschweine mit Ferkeln
DE) | 90 Stück | (1 Stück = | 0,45 |
| • Mastkälber, Jungmastrinder
DE) | 150 Stück | (1 Stück = | 0,27 |
| • Mastschweine
0,13 DE) | 300 Stück | (1 Stück = | |
| • Legehennen, Mastputen | 3.500 Stück | (100 Stück = | 1,14 DE) |
| • sonstiges Mastgeflügel | 10.000 Stück | (100 Stück = | 0,4 DE). |

2. Freilandtierhaltung

liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

62.003.2

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau
- Christbaumkulturen

4. Bedarfsdrainierung

Bedarfsdrainierung ist bis zu einer max. Flächenwirkung von 2.000 m² zulässig. Eine Bedarfsdrainierung besteht im Regelfall aus einem Hauptsammler und beidseitig max. 4 bis 5 Saugsträngen. Unterhaltungsmaßnahmen bei bereits bestehenden Bedarfsdrainierungen können die angegebenen Obergrenzen überschreiten.

5. Wald- und Forstnutzung

5.1 Der Kahlschlag

ist eine Hiebsform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

5.2. Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme

ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Die Folge ist in beiden Fällen eine **Beschleunigung des Abbaus von organischer Substanz** im und auf dem Boden, so dass das Nährstoffangebot plötzlich den Bedarf des verbleibenden Bewuchses erheblich übersteigt und auch von der sich einstellenden nitrophilen Schlagflora nicht mehr aufgenommen werden kann.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag. Diese Art des Vorgehens wird **Femel- oder Saumschlag** genannt.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die **Höhe des angrenzenden Altbestandes** angenommen.

Ein Kahlflächenklima wird auch dann verhindert, wenn genügend alte Laubbäume relativ gleichmäßig verteilt über der Fläche stehen bleiben. Diese Art des Vorgehens nennt man **Schirmschlag**.

62.003.2

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere *benachbarte Waldbesitzer* Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen. Des Weiteren handelt es sich bei *mehreren Hiebsmaßnahmen eines Waldbesitzers*, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

5.3 Als Rodung

bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG).

Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

6. Als Dauergrünland

gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.